 bildung-tirol.gv.at
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
office@bildung-tirol.gv.at

|  |  |
| --- | --- |
| Schule:      …………………………………………………………………………………………..Bericht bzw. Stellungnahme betreffend:      Name der Lehrperson:      ……………………………………………………………………..Geburtsdatum der Lehrperson:      ………………………………………………………….Schuljahr:      ……………………………………………………………………………………….. | Eingangsstempel der Bildungsdirektion |

von der Schulleitung vorzulegen

|  |
| --- |
| **Bericht des Leiters/der Leiterin**Grund für die Erstattung des Berichtes[ ]  Nach Meinung des Leiters hat der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten (§ 63 Abs. 1 Z 1 LDG 1984).[ ]  Nach Meinung des Leiters hat der Lehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten erfolgt ist, nicht aufgewiesen (§ 63 Abs. 1 Z 2 LDG 1984).[ ]  Nach Meinung des Leiters trifft die zuletzt getroffene Feststellung, der Lehrer habe den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten, nicht mehr zu (§ 66 Abs. 2 LDG 1984).[ ]  Über den Lehrer wurde für den vorangegangenen Beurteilungszeitraum die Feststellung getroffen, dass er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat (§ 66 Abs. 3 LDG 1984).**[ ]** Verlangen der Dienst- oder Schulbehörde (§ 63 Abs. 1 letzter Satz LDG 1984). |
| Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, wurde am       mit dem Lehrer besprochen (§ 64 Abs. 1 LDG 1984).Die Feststellungen im Bericht stützen sich u.a. auf die Unterrichtsbesuche am      , am      , am       usw.       |

|  |
| --- |
| **Stellungnahme des Leiters/der Leiterin**zum Antrag auf Leistungsfeststellung |
| Der Landeslehrer hat am       schriftlich eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 66 Abs. 1 LDG 1984 beantragt, weil er der Meinung ist, dass er im Schuljahr       den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat (§ 65 Abs. 1 LDG 1984).Die Feststellungen in der Stellungnahme stützen sich u.a. auf die Unterrichtsbesuche am      , am      , am       usw.       |

|  |
| --- |
| **Stellungnahme des Lehrers/der Lehrerin zum Bericht / zur Stellungnahme des Leiters/der Leiterin**Ich habe in den Bericht / die Stellungnahme des Leiters Einsicht genommen. Eine allfällige Äußerung dazu werde ich binnen zwei Wochen abgeben. |
|       |  |  |
| Datum |  | Unterschrift des Lehrers / der Lehrerin |

**Beilagen**: [ ]  Stellungnahme des Lehrers

 [ ]  Antrag des Lehrers auf Leistungsfeststellung

 [ ]  Nachweise über Ermahnungen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Datum |  | Unterschrift des Leiters / der Leiterin |

**Der Leiter wird gebeten, den Bericht/die Stellungnahme auf diese Seite bzw. ein Ergänzungsblatt zu schreiben und nicht Streichungen oder Unterstreichungen in den Erläuterungen auf den Seiten 3 und 4 vorzunehmen. Wenn in diesen Erläuterungen in Klammern verschiedene Arbeitseigenschaften oder Verhaltensweisen beispielhaft aufgezählt sind, so ist dies für den Leiter lediglich als Formulierungshilfe gedacht und soll ihn in keiner Weise sprachlich festlegen oder einengen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.**

**Bericht/Stellungnahme des Leiters/der Leiterin**

|  |
| --- |
| **Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze** |
|       |

|  |
| --- |
| **Erzieherisches Wirken** |
|       |

|  |
| --- |
| **Die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch mit den Lehrberechtigten** |
|       |

|  |
| --- |
| **Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand oder Kustos) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes sowie der administrativen Aufgaben** |
|       |

|  |
| --- |
| *Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte auf einem zusätzlichen Blatt fortsetzen!* |

**Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze**

**Kenntnis und Beachtung des Lehrplanes**

und der für die Unterrichtsarbeit notwendigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe und schulbehördlichen Weisungen

**Unterrichtsplanung**

klare Zielvorgabe

Jahresplanung/Lehrgangsplanung\*)

(Beachtung der allgemeinen Bestimmungen und der allgemeinen Bildungs- und Lehraufgabe des Lehrplanes; stufengerechte Auswahl des Lehrstoffes; Berücksichtigung aktueller Anlässe im Unterricht; übersichtlich, klar strukturiert)

Wochenvorbereitung

Tagesvorbereitung (täglich, schriftlich, unter Beachtung nachstehender Grundsätze: Lehrzielanalyse, Sachgerechtheit der Gliederung, sachliche und methodische Vollständigkeit, Herstellung eigener Unterrichtsmittel, Berücksichtigung der Fachmethodik und der verschiedenen Unterrichtsformen, Einplanung der Hausübungen, Originalität und Phantasie, Planung des Einsatzes von Medien, Demonstrationen und Experimenten)

**Durchführung des Unterrichtes**

Einleitung und Motivation

Berücksichtigung der didaktischen Grundsätze:

 Eigenart der Schüler und ihrer Entwicklungsstufen (Sachgerechtheit des Unterrichtes, Beachtung der individuellen Begabung und Leistungsfähigkeit, Wortwahl, Art der Darstellung des Lehrstoffes)

 Anschaulichkeit des Unterrichtes (fesselnde Unterrichtsgestaltung, Verwendung von Unterrichtsmitteln, Lehrausgänge)

 Selbsttätigkeit der Schüler (Mitarbeit der Schüler, Erziehung zum selbstständigen Denken und Arbeiten in der Einzel-, Gruppen- und Klassenarbeit und bei der Stillarbeit, Mitwirkung der Schüler bei der Gestaltung von Schulfeiern)

 Konzentration der Bildung (Berücksichtigung der Wechselbeziehungen und Verbindungen der einzelnen Gegenstände, Beachtung der Unterrichtsprinzipien)

 Sicherung des Unterrichtsertrages (sinnvolles Üben, planmäßiges Wiederholen, Lerntechnik)

Flexibilität in der Unterrichtsführung - Methodenwechsel

Bewältigung unerwarteter Unterrichtssituationen

Einhaltung und Ausnützung der Unterrichtszeit

Projektarbeit

Gestaltung von Schulveranstaltungen

Berücksichtigung der Vorbereitung

Auftreten im Unterricht (sicher, gleichgültig, gehemmt) - Sprache (deutlich, im Ausdruck richtig, mundartlich gefärbt, monoton)

Verhältnis zwischen Lehrer- und Schüleräußerungen (ausgewogen, unausgewogen insofern, als.........)

Tafelschrift/Tafelbild

Überprüfung der erreichten Lernziele

Gestaltung von Übungen und Wiederholungen

Kontrolle/Korrektur der Schülerarbeiten (genau, sorgfältig, vollständig, oberflächlich, unregelmäßig, zu wenig)

Gestaltung der Verbesserungsübungen (sinnvoll, stufenangepasst, rein schematisch, inkonsequent, sinnlos)

**Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung** (Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Leistungsbeurteilungsverordnung; Aufzeichnungen zur Mitarbeit der Schüler im Unterricht; zeitgerechte Erstellung und Einhaltung des Schularbeitenplanes; zeitgerechte Ankündigung und Gestaltung mündlicher Prüfungen und informeller Tests)

**Fachwissen - Fortbildungsstreben**

Besondere Kenntnisse im fachlichen und pädagogischen Bereich (z.B. Erweiterungsprüfungen, akademische Studien, Veröffentlichungen)

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Arbeitsgemeinschaften) innerhalb und außerhalb der Dienstzeit; Studium der Fachliteratur

Mitarbeit in der Lehrerfortbildung (Vorträge, Leiter von Arbeitsgemeinschaften, Seminaren udgl.)

Sonstige Mitarbeit im Pädagogischen Institut (Entwicklung von Unterrichtsbehelfen, Erstellung von Lehrstoffverteilungen usw.)

**Erzieherisches Wirken**

**Pädagogischer Führungsstil** (hilfsbereit, gerecht, konsequent, pädagogisch taktvoll, sinnvoller Einsatz der Erziehungsmittel, milde, geduldig, gleichgültig, oberflächlich, launisch, diktatorisch)

**Erzieherisches Bemühen** z.B. um verantwortungsbewusstes soziales und wirtschaftliches Verhalten, um Mitmenschlichkeit

(Hilfsbereitschaft, Kooperations- und Gemeinschaftsfähigkeit) und um Toleranz sowie um Ordnung und Pünktlichkeit

**Die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch mit den Lehrberechtigten**

**Zusammenarbeit im Lehrerkollegium**

Verhalten gegenüber den Kollegen und dem Schulleiter (hilfsbereit, offen, korrekt, aufgeschlossen gegenüber Anregungen und Kritik, verlässlich)

Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft (konstruktiv, engagiert, initiativ, gleichgültig, uninteressiert)

**Zusammenarbeit mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch mit den Lehrberechtigten**

Initiative zur Durchführung von Veranstaltungen mit den Eltern\*\*) (Elternabende, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, öffentliche Schulfeiern)

Angebot zu Aussprachemöglichkeiten und ausreichende Information der Eltern bzw. auch der Lehrberechtigten

Verhalten gegenüber den Eltern (taktvoll, höflich, konstruktiv, herablassend, ungeduldig)

|  |
| --- |
| \*) die Lehrgangsplanung gilt nur für Berufsschulen mit Lehrgangsunterricht\*\*) an Berufsschulen nicht vorgesehen |

**Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand oder Kustos) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes sowie der administrativen Aufgaben**

Bewährung als Klassenvorstand, Kustos oder Bildungsberater\*\*)

Bereitschaft zur Übernahme anderer Aufgaben und Funktionen (z.B. Jugendrotkreuzreferent, Referent für Verkehrserziehung, für Medienerziehung, Buchklub der Jugend\*\*))

Erfüllung der Aufsichtspflicht (verlässlich, pünktlich, umsichtig, unachtsam, gleichgültig)

Erfüllung administrativer Aufgaben und Führung der Amtsschriften (regelmäßig, pünktlich, vollständig, ausführlich, sauber, lückenhaft, unregelmäßig)

Einhaltung von Terminen (gewissenhaft, stets pünktlich, nur mit Ermahnung)

|  |
| --- |
| \*\*) an Berufsschulen nicht vorgesehen |

**Auszug aus dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984**

**Leistungsfeststellung**

Bericht des Leiters

§ 61. Der Leiter hat im Dienstwege der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde über die dienstlichen Leistungen des Landeslehrers zu berichten.

Beurteilungsmerkmale

§ 62. (1) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Landeslehrers maßgebend.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Landeslehrer werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1.Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze,

2.erzieherisches Wirken,

3.die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten, bei den Berufsschulen überdies mit den Lehrberechtigten,

4.Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand, Kustos) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, sowie der administrativen Aufgaben.

(3) Für die Beurteilung der Leistungen der Religionslehrer sind bezüglich des Abs. 2 Z 1 die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten, bezüglich des Abs. 2 Z 2 bis 4 die Leiter für die Erstellung des Berichtes im Sinne des § 61 zuständig.

(4) Für die Beurteilung der Leistungen der Erzieher werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1.Erzieherisches Wirken,

2.Kenntnis der Schüler und ihrer Individuallage,

3.die für die Erziehertätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Erziehern, mit den Lehrern der Schüler sowie mit den Erziehungsberechtigten,

4.Erfüllung übertragener Erziehungsaufgaben sowie der administrativen Aufgaben.

(5) Bei der Beurteilung der Leistungen der Leiter ist insbesondere auf die Erfüllung der ihnen gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Schulunterrichtsgesetzes obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Soweit der Leiter Unterricht erteilt, ist auch Abs. 2 zu berücksichtigen.

Bericht aus besonderem Anlaß

§ 63. (1) Der Leiter hat über den Landeslehrer zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Landeslehrer im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg

1.durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder

2.trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.

Ferner hat der Leiter über den Landeslehrer zu berichten, wenn dies die Dienst- oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(2) Ist für den Landeslehrer auf Grund des § 66 Abs. 3 eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen, so hat der Vorgesetzte den Bericht innerhalb des ersten Monats nach Ablauf des an den Beurteilungszeitraum nach § 63a Abs. 2 anschließenden Zeitraumes zu erstatten.

(3) Über einen Landeslehrer darf im Sinne des Abs. 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Schuljahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während dreizehn Wochen Dienst versehen hat. Dieser Zeitraum gilt jedoch nicht für Leistungsfeststellungen nach § 66 Abs. 3. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Landeslehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

Beurteilungszeitraum

§ 63a. (1) Für eine Leistungsfeststellung nach § 66 Abs. 1 Z 1 ist der Beurteilungszeitraum das vorangegangene Schuljahr.

(2) Für eine Leistungsfeststellung nach § 66 Abs. 1 Z 2 gilt als Beurteilungszeitraum der Zeitraum vom Tag der ersten nachweislichen Ermahnung bis zu dem Tag, der drei Monate nach der zweiten nachweislichen Ermahnung liegt.

Befassung des Landeslehrers

§ 64. (1) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, hat der Leiter dem Landeslehrer mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Erstattet der Leiter den Bericht, so hat er vor Weiterleitung dem Landeslehrer Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Landeslehrers im Dienstweg der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befaßten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Dem Landeslehrer ist von der Behörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Antrag des Landeslehrers auf Leistungsfeststellung

§ 65. (1) Der Landeslehrer, der der Meinung ist, daß er im laufenden Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, kann eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 66 Abs. 1 ab Beginn der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres bis spätestens an dem diesem folgenden 31. Oktober beantragen.

(2) Der Leiter hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Landeslehrer Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Leistungsfeststellung durch die Behörde

§ 66. (1) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrags des Landeslehrers und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg

1.durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder

2.trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.

Im Falle des § 63 Abs. 1 zweiter Satz kann die Feststellung auch lauten, daß der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

(2) Wurde über einen Landeslehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 1 getroffen und ist der Leiter der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe nicht mehr zu, so ist über den Landeslehrer neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Leiters zu, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(3) Gilt für den Landeslehrer eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2, so ist für den an den Beurteilungszeitraum nach § 63a Abs. 2 anschließenden Zeitraum von sechs Monaten eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

(4) Wurde über den Landeslehrer eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 getroffen und wird aus diesem Grund seine Versetzung oder eine Verwendungsänderung verfügt, so gilt für ihn ab dieser Versetzung oder Verwendungsänderung die Leistungsfeststellung, daß der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

(5) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat den Bescheid im Sinne des Abs. 1 binnen sechs Wochen zu erlassen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes bzw. des Antrages des Landeslehrers auf Leistungsfeststellung.

(6) Stellt die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist der Landeslehrer von der Einstellung zu verständigen. Er kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen.

(7) Eine Leistungsfeststellung, die lautet, daß der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen oder erheblich überschritten hat, ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

Kommissionen zur Leistungsfeststellung

§ 68. Sofern die Landesgesetzgebung zur Durchführung der Leistungsfeststellung Kommissionen vorsieht, sind deren Mitglieder in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.